

B e g r ü n d u n g  
zum Bebauungsplan 115  
- Gärtnerland -

- - - -

1. Gründe zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Dieser Bebauungsplan ist zur Erfüllung der den Gemeinden nach § 89 Abs. 4 des 2. Wohnungsbaugesetzes auferlegten Verpflichtung zur Beschaffung von Bauland aufgestellt worden.

2. Gesetzliche Grundlagen des Bebauungsplanes

Nach der 6. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 14.6.1961 gilt der durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein vom 9.12.1952 genehmigte Aufbauplan gemäß § 173 BBauG als Flächennutzungsplan weiter.

Der vorliegende Bebauungsplan ist gemäß §§ 8 und 9 BBauG aufgestellt worden.

Die dem Bebauungsplan zugrunde liegende städtebauliche Absicht führt zu einer Änderung des Flächennutzungsplanes insofern, als Flächen, die als geplante Erwerbsgärten ausgewiesen waren, nunmehr als Bauflächen und öffentliche Grünflächen ausgewiesen werden.

3. Technische Grundlagen des Bebauungsplanes

Als Kartengrundlage für den gegenwärtigen rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke dienten Abzeichnungen der Katasterkarte.

4. Beteiligte Eigentümer

Die Eigentümer der im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Die Eigentums Grenzen sind in schwarzer, starker Strichführung dargestellt.

5. Bestandteile des Bebauungsplanes

Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind:

- Anlage 1 - Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft
- " 2 - Verfahrensübersicht
- " 3 - Text
- " 4 - Begründung
- " 5 - Überschlägliche Kostenaufstellung
- " 6 - Lageplan
- " 7 - Eigentümerverzeichnis
- " 8 - Übersichtsplan
- " 9 - Nachweis über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

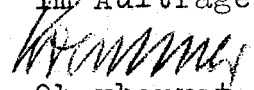
Lübeck, den 9. September 1963

Az.: 61. - SoI./Re. -

Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Bauverwaltung

Im Auftrage

  
S e n a t o r

  
Oberbaurat

Aufstellung der überschläglich ermittelten Kosten für die in dem Gebiet des Bebauungsplanes 115 - Gärtnerland - vorgesehenen Bau-  
maßnahmen.

-----

Gemäß § 9 (6) des Bundesbaugesetzes entstehen der Gemeinde für die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich die nachfolgenden überschläglich ermittelten Kosten:

Kosten des Grunderwerbs

für Straßen aus Eigentum der Hansestadt Lübeck	ca.	31.800,--	DM
aus Privateigentum	ca.	56.000,--	DM
Aufwuchschädigung usw.	ca.	1.100,--	DM
		<hr/>	
	ca.	88.900,--	DM
		=====	

für öffentliche Grünanlagen, Spiel- und  
Tummelplätze

aus Eigentum der Hansestadt Lübeck	ca.	76.000,--	DM
aus Privateigentum	ca.	51.400,--	DM
Aufwuchschädigung	ca.	1.600,--	DM
		<hr/>	
	ca.	128.600,--	DM
		=====	

Kosten des Ausbaues

Straßenbaukosten	ca.	329.875,--	DM
Kosten der öffentlichen Grünanlagen	ca.	70.070,--	DM

Gemäß § 129 (1) des Bundesbaugesetzes sind vom beitragsfähigen Erschließungsaufwand = ca. 617.445,-- DM

10 v.H. von der Hansestadt Lübeck zu tragen	ca.	61.744,50	DM
90 v.H. durch den Erschließungsbeitrag von den Anliegern zu erbringen	ca.	555.700,50	DM

Die Kosten für die Erschließungsanlagen zur Ableitung von Abwasser sowie zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser sind von den Anliegern voll zu erbringen.

Sie betragen für:

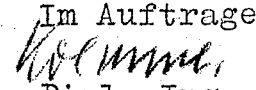
Entwässerungsanlagen	ca.	232.560,--	DM
Versorgungsanlagen für Gas, Wasser und Elektrizität	ca.	118.470,--	DM

Lübeck, den 9. September 1963

Az.: 61. - Schu./Re. -

Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Bauverwaltung

  
S e n a t o r

Im Auftrage  
  
Dipl.-Ing.